



Regelung für die Anerkennung von Vorleistungen zum Erhalt von Dienstführerscheinen See / Binnen

Durch die Landes-Wasserwachtversammlung beschlossen am: 12.11.2017

Grundsätzliches:

Für alle Regelungen gilt, dass der Anwärter auf den Dienstführerschein ein aktives Mitglied in einer DRK-Wasserwacht in Schleswig-Holstein sein muss.

Anerkennungssituationen:

1. Neuerwerb des Dienstführerscheins Binnen / See

Es gelten die Regelungen der APV Bootsdienst, die durch eine Durchführungsverordnung des DRK-Landesverbands Schleswig-Holstein spezifiziert wird.

2. Besitzer von Dienstführerscheinen, die nicht der aktuellen APV Bootsdienst entsprechen, mit Besitz eines amtlichen SBF

Inhaber eines Dienstführerscheins, der nicht der aktuellen APV Bootsdienst entspricht, und eines Amtlichen Sportbootführerscheins Binnen und/oder eines Amtlichen Sportbootführerscheins See, die als Bootsführer auf Dienstveranstaltungen eingesetzt worden sind, müssen einen Nachweis des Einsatzes als Bootsführer auf Dienstveranstaltungen erbringen (Bestätigung durch die Kreiswasserwachtleitung). Nach der Teilnahme an einer ausgeschriebenen Fortbildung kann auf Antrag ein Dienstführerschein ausgestellt werden, der der aktuellen APV Bootsdienst entspricht.

3. Besitzer von Dienstführerscheinen, die nicht der aktuellen APV Bootsdienst entsprechen, ohne Besitz eines amtlichen SBF

Inhaber, die einen Dienstführerschein besitzen, der nicht der aktuellen APV Bootsdienst entspricht, und weder einen Amtlichen Sportbootführerschein Binnen noch einen Amtlichen Sportbootführerschein See nachweisen können, müssen ihre theoretischen sowie praktischen Kenntnisse in einem Ausbildungslehrgang Bootsführer nachweisen. Nach erfolgter Prüfung kann auf Antrag ein Dienstführerschein ausgestellt werden, der der aktuellen APV Bootsdienst entspricht. Die Eingangsvoraussetzung Bootsmann-Ausbildung kann durch Nachweis der ausreichenden Teilnahme an Dienstveranstaltungen (Bestätigung durch die Kreiswasserwachtleitung) anerkannt werden.

4. Besitzer von SBF Binnen / SBF See ohne Dienstführerschein

Inhaber eines Amtlichen Sportbootführerscheins See und/oder eines Amtlichen Sportbootführerscheins Binnen, die bisher noch keinen Dienstführerschein besitzen und vor Inkrafttreten der aktuellen APV Bootsdienst als Bootsführer auf Dienstveranstaltungen eingesetzt worden sind, müssen einen Nachweis des Einsatzes als Bootsführer auf Dienstveranstaltungen erbringen (Bestätigung durch die Kreiswasserwachtleitung). Nach der Teilnahme an einer ausgeschriebenen Fortbildung mit der Überprüfung der praktischen und theoretischen Fertigkeiten kann auf Antrag ein Dienstführerschein ausgestellt werden, der der aktuellen APV Bootsdienst entspricht.



Zeitliche Begrenzung:

Eine Übergangsregelung für Punkt 2, für Punkt 3 und für Punkt 4 gelten bis zum 31.12.2019. Mit Ablauf dieses Datums wird es keine gesonderte Anerkennungsmöglichkeit von Vorleistungen zum Erhalt eines Dienstführerscheins mehr geben.

Bis zum 31.12.2019 können Personen, die bis dato als Bootsführer auf Dienstveranstaltungen eingesetzt worden sind, weiterhin als Bootsführer auf Dienstveranstaltungen eingesetzt werden.